



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

6. Juni 2013

37. Jahrgang / Nr. 22

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

149. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung von 12 Windenergieanlagen und einem Umspannwerk im Windpark Uthlede-Lehnstedt, Samtgemeinde Hagen, **Landkreis Cuxhaven** -Beteiligung der Öffentlichkeit-
150. Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Ernst-Heinrich Blohm und die Anja und Ernst-Heinrich Blohm GbR, Belum
151. Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Windpark Infrastruktur Oberndorf Intern GmbH
152. Fünfte Satzung vom 27. März 2013 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neuhaus-Bülkau in Bülkau, im **Landkreis Cuxhaven** vom 27. März 1996

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

153. Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 22. April 2013
154. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013
155. Satzung vom 16. Mai 2013 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der **Gemeinde Geversdorf**, Landkreis Cuxhaven
156. Haushaltssatzung der **Gemeinde Misselwarden**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
157. Haushaltssatzung der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013
158. Haushaltssatzung der **Gemeinde Osterbruch**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

159. Einladung zu Neuwahlen beim **Wasser- und Bodenverband Landwürder Marsch** in Beverstedt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

149.

**GENEHMIGUNGSVERFAHREN
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung
von 12 Windenergieanlagen und einem Umspannwerk
im Windpark Uthlede-Lehnstedt, Samtgemeinde Hagen,
Landkreis Cuxhaven
-Beteiligung der Öffentlichkeit-**

Die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen, hat beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Windpark Uthlede II - Süd wie folgt beantragt:

Errichtung von zwölf neuen Windenergieanlagen des Typs "GE 2,75-103" je 2,75 MW, mit 98,32 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser: 103,00 m; Gesamthöhe: 150,00 m;

zusätzlich sind wegebauliche Maßnahmen und zwölf Kranstellplätze, eine Brücke über das Kuhfleeth sowie die Errichtung einer Stromübergabestation/ ein Umspannwerk (UW) geplant.

Bauort sind die Flurstücke:

Gemarkung Uthlede, Flur 7, Flurstück 66	WEA 1
Gemarkung Lehnstedt, Flur 4, Flurstück 18/3	WEA 2
Gemarkung Lehnstedt, Flur 4, Flurstück 8/3	WEA 3
Gemarkung Lehnstedt, Flur 4, Flurstück 15/1	WEA 4
Gemarkung Lehnstedt, Flur 4, Flurstück 52/2	WEA 5
Gemarkung Uthlede, Flur 13, Flurstück 114/1	WEA 6
Gemarkung Uthlede, Flur 13, Flurstück 105	WEA 7
Gemarkung Uthlede, Flur 13, Flurstück 32/2	WEA 8

Gemarkung Uthlede, Flur 13, Flurstück 75	WEA 9
Gemarkung Uthlede, Flur 13, Flurstück 37/1	WEA 10
Gemarkung Uthlede, Flur 13, Flurstück 61	WEA 11
Gemarkung Uthlede, Flur 13, Flurstück 54/2	WEA 12
Gemarkung Uthlede, Flur 13, Flurstück 96/1	Umspannwerk

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Durch das Vorhaben wird der bestehende Windpark bei Uthlede nach Süden und Südwesten erweitert. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Grund der Gesamtzahl aller vorhandenen und beantragten Anlagen zwingend erforderlich und beantragt. Dieses wird hiermit nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen werden zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie vom 21. Juni 2013 bis einschließlich 22. Juli 2013 zur Einsicht ausgelegt. Die Antragsunterlagen können im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Ebenso ist eine Einsichtnahme im Gemeindebüro Forsthaus des Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) im 1. OG, Zimmer F03 möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Cuxhaven erhoben werden. Sie müssen dort bis einschließlich 05. August 2013 eingegangen sein. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der Landkreis Cuxhaven als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, wird hiermit der Donnerstag 22. August 2013, 14.00 Uhr im Kreishaus des Landkreises Cuxhaven, Großer Sitzungssaal (Raum 1), Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, festgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Über den Antrag wird durch Erteilung oder Versagung der Genehmigung nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Cuxhaven, den 06. Juni 2013

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 22 v. 6.6.2013 S. 155 -

150.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung

Herr Ernst-Heinrich Blohm und die Anja und Ernst-Heinrich Blohm GbR, Esch 2, 21785 Belum, haben mit Antrag vom 14. Dezember 2012 und 21. Dezember 2012 den Neubau einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 191 kW sowie die Nutzungsänderung von Güllebehältern in Gärrestlager gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Ziffern 7.1 e) und f) sowie Ziffer 9.36 der zweiten Spalte des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Bauort ist das Flurstück in der Gemeinde und Gemarkung Belum, Flur 10, Flurstück 113/4.

Entsprechend § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.11.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben als Nebenanlage zur vorhandenen Tierhaltung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 24. Mai 2013

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

151.

BEKANNTMACHUNG
gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179)
in der zurzeit gültigen Fassung

Die Windpark Infrastruktur Oberndorf Intern GmbH - hat mit Datum vom 29. Oktober 2012 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen. Im Zuge dieser Maß-

nahme sind Wegebaumaßnahmen zur Änderung der Gemeindestraße „Moorstrichweg“ (Flurstück 171/1; Flur 5, Gemarkung Oberndorf) von der Einmündung der Landesstraße 113 bis zur geplanten Windenergieanlage 10 erforderlich. Die Wegebaumaßnahmen bedürfen dabei einer gesonderten Betrachtung nach § 38 NStrG in Verbindung mit dem NUVPG.

Da die Änderung der Gemeindestraße in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für den entsprechenden Teil des beantragten Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 27. Mai 2013

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

152.

FÜNFTE SATZUNG
vom 27. März 2013 zur Änderung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes Neuhaus-Bülkau
in Bülkau, im Landkreis Cuxhaven vom 27. März 1996

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neuhaus-Bülkau vom 27. März 1996 (Amtsbl. f. d. Lk Cuxhaven Nr. 20, S. 239), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 31. März 2009 (Amtsbl. f. d. Lk Cuxhaven Nr. 19, S. 150) hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Neuhaus-Bülkau in seiner Sitzung am 27. März 2013 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neuhaus-Bülkau vom 27. März 1996 (Amtsbl. f. d. Lk Cuxhaven Nr. 20, S. 239), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 31. März 2009 (Amtsbl. f. d. Lk Cuxhaven Nr. 19, S. 150) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift der Satzung wird wie folgt geändert:
Das Wort „Neuhaus“ wird durch das Wort „Bülkau“ ersetzt.
- § 1 Absatz (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Neuhaus“ wird durch das Wort „Bülkau“ ersetzt.
- § 11 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Im übrigen wählt der Verbandsausschuss, auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung, je ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus den folgenden Abteilungen
- Anlage II zu § 4 Satz 3 Nr. 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neuhaus-Bülkau:
Unter lfd. Nr. 3 ist zu ändern:
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste.
Unter lfd. Nr. 19 ist zu ändern:
Grift-Wettern von der Verbandsgrenze bis zum Oppelner-Zollbaum
Die Unterhaltung obliegt
19.1 von der Grift-Auswettern bis 2,36 km südlich des
Pumpwerkes einschl. Pumpwerk dem UHV Untere Oste 2276
19.2 Reststrecke nach Süden den Entwässerungsinteressenten 1324

Die lfd. Nr. 80 ist zu streichen.

Die lfd. Nr. 28 ist wie folgt geändert:

Sielshörner Sielgraben die Unterhaltung obliegt 670 m nördlich vom Neuhäuser Deichsiel bis zur Aue dem UHV Untere Oste. Die Reststrecke

von der Grundstücksgrenze Flurstück 151/1, der Flur 1, Gemarkung Neuhaus bis zum Anfang II. Ordnung obliegt der Abteilung Sielshörne.

Die lfd. Nr. 47 ist wie folgt zu ändern:

Waldlaufgraben vom Kielgraben/Grenze Naturschutzgebiet bis zum Neuhaus-Bülkauer-Kanal. Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste. Die Unterhaltung der Reststrecke bis zum Balksee obliegt den Interessenten.

Die lfd. Nr. 48 ist wie folgt zu ändern:

Wingster Laufgraben von 0,75 km südlich der Straße Süderbusch-Ellerbruch bis zum Waldlaufgraben. Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste. Die Unterhaltung der Reststrecke bis zum Balksee obliegt den Interessenten.

Unter lfd. Nr. 49 ist zu ändern:

Seemoorgraben von 0,25 km südlich des Seemoorweges bis zum Wingster Laufgraben (Länge 0,440 km). Die Unterhaltung obliegt den Interessenten.

Nach lfd. Nr. 55 ist der Satz zu ändern:

Die Unterhaltung der Anlagen zu Ziffer 42 bis 46 und von 50 bis 55 obliegt dem Unterhaltungsverband Untere Oste in Hemmoor.

Unter lfd. Nr. 62 ist zu ändern:

Waldlaufgraben (III. Ordnung) von der Verbandsgrenze bis zur lfd. Nr. 47

Unter lfd. Nr. 63 ist zu ändern:

Westweggraben vom Querweg nach Norden bis zur lfd. Nr. 47.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bülkau, den 27. März 2013

**Wasser- und Bodenverband
Neuhaus-Bülkau**
Eggers
Verbandsvorsteher

Die am 27. März 2013 beschlossene Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neuhaus-Bülkau in Neuhaus im Landkreis Cuxhaven vom 27. März 1996 ist am 24. Mai 2013 unter Az.: 663610-66 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 24. Mai 2013

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

153.

SATZUNG über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 22. April 2013

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des

Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in Verbindung mit §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009, 2585) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), hat der Rat der Stadt Langen in seiner Sitzung am 22. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Langen, im Folgenden „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers, im Folgenden „Abwasser“ genannt, eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren.
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser.
- (2) Abwasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung - im Folgenden „GEA“ genannt sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie
 - a) Leitungsnetz für Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Kontrollschächte, Hebeanlagen, Regenrückhaltebecken und Sickerbecken;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. Abscheider und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen; deren sich die Stadt bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (7) Der Übergabe- und Kontrollschacht an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes gehört zur GEA, nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Zur Beseitigung des Abwassers ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet. Die Stadt kann aber den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung insbesondere dann generell vorschreiben, wenn ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern (§ 96 Abs. 3 Niedersächsisches Wassergesetz).
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, anfallendes Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um das öffentliche Wohl nicht zu beeinträchtigen.
- (3) Besteht ein Anschluss an eine private Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage verlan-

gen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes (1) nachträglich eintreten. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(5) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Stadt kann bei Bedarf notwendige Unterlagen auf Kosten des/der Antragstellers/in anfordern.

§ 4 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung (Entwässerungsgenehmigung) zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwässer. Änderungen und Erweiterungen der GEA, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag)¹.

(3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 6 und 7 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen,

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 5 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Mitteilung des Bauherrn nach § 62 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung über die beabsichtigte Maßnahme einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungs- oder mitteilungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

In den Fällen des § 3 Absatz 3 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) einen Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Dach- und Hofflächen,

¹) Der Antrag kann auf der Homepage der Stadt unter www.Jangen.eu heruntergeladen werden.

b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei GEA mit Vorbehandlungsanlagen Erläuterungen zu

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)

d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- Gemarkung, Flur, Flurstück
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
- Gewässer, - soweit vorhanden und geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
- Angabe der Sohlhöhen und des Rohrmaterials sowie des Rohrquerschnittes

e) einen Längsschnitt im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Fallrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten, der Grundleitung, der Kontrollschächte bzw. des Anschlussschachtes mit Anschlussleitung und der Rückstausicherung unter Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhen bezogen auf Normalnull (NN), sowie die Angabe des Rohrmaterials und des Rohrquerschnittes.

(3) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten, Schmutzwasserleitungen (sofern diese dargestellt werden) mit ausgezogenen Linien darzustellen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz,
- für neue Anlagen = rot,
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 6 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlags-, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 7 Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden,

- die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiter nicht vereinbar sind,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der Abwasseranlage angreifen,
- die Abwasserförderung, -Behandlung oder die Schlammabreinigung erschweren,
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste, Medikamente;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden.)
- Kunstharz, Lacke, Binderfarben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Substanzen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlamm

(2) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

(3) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

(4) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so kann die Stadt geeignete Vorbehandlungsanlagen und geeignete Rückhaltemaßnahmen fordern.

(5) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagwassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

(6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 1 bis 3 unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlagen zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 8 Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungs-/Anschlusstiefe. In den Fällen, bei denen die Anschlusstiefe und die Lage des Anschlusskanals unbekannt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in diese auf eigene Kosten zu erkunden.

Der Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze als Anschluss an den Anschlusskanal ist in einem Innendurchmesser von mind. 800 mm auszuführen. Mit diesem Durchmesser ist eine Zugangsmöglichkeit für Personen im gesicherten Zustand nur ausnahmsweise zulässig. Auf dem Grundstück oberhalb liegende Kontrollschächte der GEA sind mit einem Innendurchmesser von mindestens 300 mm auszustatten.

(2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben. Der Stadt ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(3) Die Stadt lässt die Anschlusskanäle für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den für die Anpassung der GEA entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümerin kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Stadt hat den öffentlichen Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 T3, T4, T30 und T100, DIN EN 752 und DIN EN 12056, und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss kein Gefälle oder ein zu geringes Gefälle vorhanden, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

(3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach der DIN EN 1610, DIN 18300 und in Verbindung mit DWA A 139 zu erfolgen.

(4) Bei neu anzulegenden, Totalumbauten oder bei wesentlichen baulichen Veränderungen der GEA ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 im Zuge der Baumaßnahmen durchzuführen. Diese Anlagen sind erstmals nach 30 Jahren wiederholt zu prüfen. Anlagen ohne entsprechenden Dichtheitsnachweis sind erstmals nach 20 Jahren zu prüfen. Weitere Wiederholungsprüfungen sind in Zeitspannen von 20 Jahren durchzuführen. Befindet sich die GEA in einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone II, so sind die wiederkehrenden Prüfungen im Abstand von 5 Jahren durchzuführen.

In der Schutzzone III beträgt die Prüfungs-Wiederkehrzeit 10 Jahre.

Bei gewerblich einleitendes Abwasser können die Wiederkehrzeiten von den oben genannten abweichen.

Ebenso sind bei älteren Anlagen die Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Der Dichtheitsnachweis beinhaltet einen Prüfbericht und einen Lageplan der GEA, welcher von sachkundigem Mitarbeiter eines qualifizierten Fachbetriebes durchzuführen ist.

Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Der Prüfbericht, verbunden mit einem Lageplan der GEA ist der Stadt unverzüglich vorzulegen. Ohne einen Dichtheitsnachweis darf die GEA nicht betrieben werden.

(5) Die GEA ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann fordern, dass die GEA auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(6) Entsprechen vorhandene GEA nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne dieser Satzung, so hat sie der/die Grundstückseigentümer/in auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist einzuräumen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung

der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Abteilerung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

(2) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der GEA oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasserbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(3) Alle Teile der GEA, insbesondere Kontrollschächte und Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse, Pumpen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Stadt kann dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen, sowie die Duldung und Kostenübernahme für eine regelmäßige Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(6) Die Stadt kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Anlage hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden. Der/Die Anschlussnehmer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle die GEA liegt. Unter dem Rückstau liegende Regenwasserabläufe, Schächte und Gebäude etc. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN EN 12056, DIN 1986-100 und DIN EN 13564-1 gegen Rückstau abgesichert sein.

§ 12

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen sind für unbefugte Personen unzulässig.

§ 13

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen; so ist die Stadt unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.

(3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 14

Altanlagen

Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 15

Befreiungen

(1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 16

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe in sie vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere VerursacherInnen haften als GesamtschuldnerInnen.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 17

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 65, 66 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

**§ 18
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
- § 3 Absatz 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
- dem nach § 4 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- § 5 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- §§ 6 und 7 Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
- § 9 Absatz 4 die GEA oder auch Teile hiervon vor dem Dichtheitsnachweis in Betrieb nimmt;
- § 9 Absatz 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 10 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt
- § 12 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- § 13 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 19
Übergangsregelung**

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 5 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 01. März 2004 außer Kraft.

Langen, den 22. April 2013

(L.S.) **Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger**

154.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in der Sitzung am 25. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.331.100 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.588.800 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.867.000 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.936.400 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 404.300 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 395.700 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 221.700 €

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.258.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.558.400 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 395.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.499.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 47,5 % der Steuerkraftmesszahlen, die für die Berechnung der Kreisumlage für 2013 zu Grunde gelegt werden.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Cadenberge, den 25. März 2013

(L.S.)

**Samtgemeinde Am Dobrock
Gallinat
Samtgemeindebürgermeisterin**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs.4, 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 24. Mai 2013 unter dem Aktenzeichen 15 02 6 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 10. bis 18. Juni 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Am Dobrock im Rathaus Cadenberge, Am Markt 1, öffentlich aus.

Cadenberge, den 6. Juni 2013

**Samtgemeinde Am Dobrock
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Gallinat**

155.

SATZUNG vom 16. Mai 2013 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. 1973 I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. S. 4167) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Geversdorf in seiner Sitzung vom 16. Mai 2013 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 480 v. H. |
| 2. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 460 v. H. |

§ 2 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 380 v. H. festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft

Geversdorf, den 16. Mai 2013	Gemeinde Geversdorf Walter Peterson Bürgermeister
(L. S.)	

156.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Misselwarden, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Misselwarden in der Sitzung am 16. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird

	2013	2014
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	316.400 €	325.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	316.400 €	325.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	279.400 €	285.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	289.800 €	284.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	7.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	50.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	42.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.100 €	23.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	279.400 €	335.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	306.900 €	358.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 €(2013) und 42.500 €(2014) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu denen in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 46.500 €(2013) und 47.600 € (2014) festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

	2013	2014
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	445 v. H.	460 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	445 v. H.	460 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.	390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Misselwarden, den 16. Mai 2013	Gemeinde Misselwarden Meyer Bürgermeister
(L.S.)	

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Misselwarden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 23. Mai 2013 unter dem Aktenzeichen 15 01 12.4 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 10. Juni 2013 bis 18. Juni 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Misselwarden und im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Misselwarden, den 06. Juni 2013	Gemeinde Misselwarden Der Bürgermeister Meyer
---------------------------------	--

157.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nordholz in der Sitzung am 13. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.086.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.661.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	10.000,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.905.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.027.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	778.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.201.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.422.900,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	366.000,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.107.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.595.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.422.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 970.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.887.400,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
	(Grundsteuer A) 445 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 445 v. H.
2. Gewerbesteuer	375 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 8.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG.

Nordholz, den 14. Mai 2013

Gemeinde Nordholz
Jährling
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordholz für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 23. Mai 2013 unter dem Aktenzeichen 15 01 04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 10. Juni 2013 bis 18. Juni 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Nordholz öffentlich aus.

Nordholz, den 06. Juni 2013

Gemeinde Nordholz
Der Bürgermeister
Jährling

158.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Osterbruch, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 24. April 2013 folgenden Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	405.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	405.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	394.800 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	368.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	37.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	33.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
	(Grundsteuer A) 385 v. H.
b. für andere Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	375 v. H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Osterbruch, den 24. April 2013

Gemeinde Osterbruch
von Spreckelsen
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Osterbruch für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde war nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) in der Zeit vom 10. bis 18. Juni 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hadeln in Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf öffentlich aus.

Osterbruch, den 06. Juni 2013

Gemeinde Osterbruch
Der Bürgermeister
von Spreckelsen

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 22 v. 6.6.2013 S. 163 -

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

159.

EINLADUNG **zu Neuwahlen beim Wasser- und Bodenverband** **Landwürder Marsch in Beverstedt**

Gemäß § 15 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Landwürder Marsch in Beverstedt vom 01. April 2003 in der Fassung der Zweiten Satzung vom 08. März 2012 endete die Amtszeit des Ausschusses des Wasser- und Bodenverbandes Landwürder Marsch am 30. April 2013.

Die Neuwahl findet am

Donnerstag, 27. Juli 2013, 09:30 Uhr,
im Versammlungssaal des Lunemündungsbauwerkes,
Neuenlander Siel 1, 27612 Loxstedt-Indiek,

statt.

Zu dieser Wahl werden hiermit gem. § 12 in Verbindung mit § 42 der Verbandssatzung die Verbandsmitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Landwürder Marsch eingeladen.

Es sind insgesamt 7 ordentliche Ausschussmitglieder und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.

Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen, jedoch kann niemand mehr als zwei Mitglieder vertreten. Eine schriftliche Vollmacht kann gefordert werden.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.

Tagesordnung der Wahlversammlung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Ausschussmitglieder
3. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
4. Anfragen und Mitteilungen

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beverstedt, den 6. Juni 2013

Wasser- und Bodenverband
Landwürder Marsch
Hancken
Verbandsvorsteher